

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hafen Vierow GmbH

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Hafen Vierow GmbH (nachfolgend: HVG) betreibt den Hafen Vierow und ist insbesondere als umfassendes Hafendienstleistungsunternehmen sowie als Stauerei-, Umschlags- und Lagerbetrieb tätig.
- 1.2 Alle Wasser- und Landflächen des Hafens Vierow einschließlich der Transportwege, Parkplätze, Waagen, Hallen etc. sowie aller sonstiger Hafenanlagen gemäß dem von der HVG veröffentlichten, jeweils gültigen Hafenplan werden nachfolgend als Hafengebiet bezeichnet.
- 1.3 Die Benutzung des Hafengebiets durch Hafennutzer, Kunden oder sonstige Vertragspartner der HVG (nachfolgend einzeln oder gemeinsam: Hafennutzer) sowie sämtliche Angebote, Annahmen, Leistungen und Geschäftsbeziehungen mit der HVG unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HVG (nachfolgend: AGB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.4 Die jeweils gültige Fassung der AGB findet auch Anwendung auf alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen und Verträge mit der HVG. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Hafennutzers wird hiermit auch für den Fall von Bestätigungsschreiben widersprochen. Etwas anderes gilt nur, wenn die HVG Abweichungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.5 Ergänzend zu diesen AGB ist jeder Hafennutzer verpflichtet, die jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Benutzung des Hafengebiets und der Hafenanlagen zu beachten.
- 1.6 Sämtliche Schiffs- und Ladungsbeteiligten (Charterer, Reeder, Eigner, Ausrüster sowie jede andere natürliche oder juristische Person, die das betreffende Wasserfahrzeug in Gebrauch hat oder die Hafenanlagen nutzt oder deren Nutzung veranlasst) gelten als Hafennutzer im Sinne dieser AGB und haften der HVG aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Der Hafennutzer haftet zudem für die Besatzung des Schiffes einschließlich dem Kapitän.

2. Hafenordnung, Unfallverhütung, Rauchverbot

- 2.1 Im gesamten Hafengebiet gilt die gesondert durch Aushang etc. bekannt gemachte Hafenordnung der HVG. Jeder Hafennutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der Hafenordnung zu beachten und vollständig einzuhalten.
- 2.2 Ergänzend verpflichtet sich jeder Hafennutzer, im Hafengebiet die nachfolgenden Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen und Schäden zu beachten und vollständig einzuhalten.

- 2.3 Im gesamten Hafengebiet besteht Rauchverbot, sofern dies nicht in entsprechend gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt sein sollte.
- 2.4 Der Gebrauch von Feuer und offenem Licht sowie insbesondere das Ausführen von Schweißarbeiten und sonstigen Arbeiten mit Funkenbildung oder extremer Hitze bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HVG.
- 2.5 Jeder Hafennutzer hat den Weisungen des Hafenpersonals Folge zu leisten und die durch Schilder im Hafengebiet erteilten Ge- oder Verbote einzuhalten.

II. Abschnitt: Aufträge, Zahlungen, Betriebszeiten

3. Auftragserteilung

- 3.1 Sämtliche Leistungen der HVG erfolgen auf der Grundlage von schriftlichen Auftragsbestätigungen oder schriftlichen Verträgen. In Ausnahmefällen können Aufträge mündlich oder fernmündlich erteilt werden, sofern eine schriftliche Bestätigung unverzüglich nachgereicht wird.
- 3.2 Der Vertrag über die Hafennutzung kommt durch das Anlaufen des Hafengebietes oder die Benutzung der Hafenanlagen der HVG zustande, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.
- 3.3 Aufträge müssen alle Angaben enthalten, die für eine ordnungsgemäße Auftragserteilung erforderlich sind. Der Hafennutzer übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere hinsichtlich Art, Menge und Gewicht der Güter. Auf Gefahrgut ist gesondert hinzuweisen.
- 3.4 Die HVG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angaben des Hafennutzers zu überprüfen. Werden Abweichungen festgestellt, trägt die Kosten der Überprüfung der Hafennutzer. Bei Überprüfungen festgestellte Differenzen werden umgehend dem Hafennutzer mitgeteilt. Bei Zweifeln über die Ordnungsmäßigkeit der Angaben kann die HVG auch verlangen, dass der gesamte Inhalt der Sendung vorgeführt wird.

4. Auftragsdurchführung und Betriebszeiten

- 4.1 Die HVG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten einzusetzen.
- 4.2 Die HVG erbringt ihre Leistungen in der Zeit zwischen 07:00 und 18:00 Uhr. Außerhalb der genannten Betriebszeiten wird die HVG nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung tätig.
- 4.3 Alle Hafennutzer sind auf Verlangen der HVG verpflichtet, auch außerhalb der genannten Betriebszeiten Arbeitshandlungen zuzulassen und schiffsseitig die erforderlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

- 4.4 Sämtliche Erklärungen von oder gegenüber dem Kapitän, dem Hafennutzer, dem Agenten oder Schiffsvertreter sind für das Schiff verbindlich.

5. Angebote, Preise und Zahlungen

- 5.1 Alle Angebote der HVG sind freibleibend. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Rechnungen sind ohne jeden Abzug nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht von der HVG anders angegeben.
- 5.3 Im Falle des Verzuges werden sämtliche Verbindlichkeiten des Hafennutzers gegenüber der HVG sofort fällig. Zudem ist die HVG berechtigt, sämtliche Leistungen nur noch gegen Vorkasse zu erbringen. Weitere Ansprüche der HVG bleiben vorbehalten.

III. Abschnitt: Umschlag mit Schiffen

6. Allgemeine Bestimmungen für den Umschlag mit Schiffen

- 6.1 Der Hafennutzer ist verpflichtet, das Schiff für den Umschlag rechtzeitig bei der HVG anzumelden. Die Anmeldung hat in der Regel bis spätestens 13:00 Uhr des Vortages des geplanten Umschlags zu erfolgen.
- 6.2 Der Hafennutzer hat vor Beginn der Umschlagstätigkeit der HVG rechtzeitig die entsprechenden Ladungsverzeichnisse zu übergeben.
- 6.3 Das Schiff und die Schiffseinrichtungen müssen geeignet sein, eine Beladung von mindestens 250 t/h auf die Füllstelle zu ermöglichen.
- 6.4 Das Laden und Löschen mit schiffseigenen Geräten ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der HVG gestattet.
- 6.5 Sämtliche stauerei- und landseitigen Umschlagsarbeiten werden durch die HVG ausgeführt und dem Hafennutzer gemäß dem als Anlage den AGB beigefügten Hafentarif (nachfolgend: Hafentarif) in Rechnung gestellt. Für jedes Schiff, das das Hafengebiet der HVG anläuft, gilt der Hafentarif in der jeweils gültigen Fassung. Leistungen, wie zum Beispiel Frischwasserabgabe, Landanschluss für Elektroenergie etc., erfolgen auf Basis gesonderter Aufträge und werden gesondert berechnet.
- 6.6 Wartezeiten an Land, die die HVG nicht zu vertreten hat, werden dem Hafennutzer gesondert berechnet. Sofern der Hafennutzer die Verzögerung zu vertreten hat, weil z.B. das Schiff nicht seetüchtig ist, und es dadurch zu Wartezeiten an Land kommt, ist der Hafennutzer verpflichtet, an die HVG eine Schadenspauschale von € 100,00 für jede angefangene Stunde der

Wartezeit zu zahlen, ohne dass ein konkreter Schaden nachgewiesen werden muss. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- 6.7 Grundsätzlich ist die HVG nicht verpflichtet, für die Güter eine Versicherung abzuschließen.

7. Gefahrgüter

- 7.1 Der Hafennutzer ist verpflichtet, die HVG über Gefahrgüter vor Auftragserteilung, in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor Erreichen des Hafengebietes zu informieren und sämtliche erforderlichen Angaben gegenüber der HVG zu treffen.
- 7.2 Der Hafennutzer ist verpflichtet, die Packstücke mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen anzuliefern.
- 7.3 Die HVG ist berechtigt, Güter zurückzuweisen oder deren Entfernung von dem Hafengebiet und den Hafenanlagen zu verlangen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Eigenschaft und/oder Verpackung einen sicheren Umschlag gefährden bzw. nicht gewährleisten.

8. Liegeplätze

- 8.1 Der Liegeplatz wird dem Hafennutzer durch die HVG zugewiesen.
- 8.2 Jedes Schiff hat stets verholbereit zu sein. Die Kosten der Verholung gehen zu Lasten des Schiffes.
- 8.3 Unbeschadet der Zuweisung eines Liegeplatzes durch die HVG sind der Hafennutzer sowie der Kapitän dafür verantwortlich, dass das Schiff dafür tauglich und geeignet ist, den zugewiesenen Liegeplatz einzunehmen und zu nutzen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- 8.4 Die HVG ist berechtigt, von dem Hafennutzer einschließlich dem Kapitän zu verlangen, das Schiff zu einem anderen Liegeplatz zu verholen sowie den Hafen nach Erledigung der Umschlagsarbeiten unverzüglich zu verlassen. Kommt ein Hafennutzer bzw. Kapitän den vorstehenden Weisungen nicht nach, ist der Hafennutzer verpflichtet, zusätzlich zum Liegegeld/Überliegegeld der HVG Schadensersatz einschließlich entgangenem Gewinn zu zahlen.
- 8.5 Sofern sich ein Hafennutzer bzw. Kapitän darauf beruft, das Schiff könne den Liegeplatz z.B. aufgrund fehlender Seetüchtigkeit nicht verlassen, ist die HVG berechtigt, auf eigene Kosten einen Sachverständigen zur Überprüfung zu beauftragen. Das Schiff ist verpflichtet, dem Sachverständigen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und ihn insbesondere an Bord zu lassen. Sofern der Sachverständige zu dem Ergebnis kommt, dass die erforderliche Seetüchtigkeit für das Verlassen des Liegeplatzes

vorliegt, hat der Hafennutzer an die HVG zusätzlich zu den Ansprüchen nach Ziff. 8.4 eine Schadenspauschale von € 100,00 je angefangener Stunde zu zahlen, ohne dass ein konkreter Schaden nachgewiesen werden muss, sowie die Kosten für den Sachverständigen zu tragen. Zudem hat die HVG das Recht, die angeordneten Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Schiffes durch Dritte durchführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche der HVG bleiben davon unberührt.

9. Beladen und Löschen von Schiffen

- 9.1 Die Beladung von Schiffen erfolgt an den von dem Schiff vorgegebenen Stauplatz an Bord.
- 9.2 Das Schiff muss für das Löschen mit Verladegreifer geeignet sein. Andernfalls ist die HVG berechtigt, das Löschen des Schiffes zurückzuweisen, ohne dass hieraus Ansprüche für den Hafennutzer resultieren. Der Hafennutzer stellt die HVG in diesem Fall von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.
- 9.3 Das Schiff ist verpflichtet, auf eigene Kosten schiffsseitig Licht für die Luken während des Beladens und/oder Löschens zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Das Öffnen und Schließen der Luken erfolgt durch die Schiffsbesatzung auf Kosten und Gefahr des Schiffes.
- 9.5 Die HVG ist berechtigt, vom Schiff zu verlangen, ununterbrochen zu arbeiten, bis die Umschlagstätigkeit vollständig abgeschlossen und das Schiff abgefertigt ist.
- 9.6 Überstunden der Schiffsbesatzung fallen in jedem Fall dem Schiff zur Last.
- 9.7 Die Gefahr für die Güter geht mit Passieren der Reling auf das Schiff über. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden Tätigkeiten erfolgen im Auftrag und zu Lasten des Schiffes.
- 9.8 Beim Löschen des Schiffes gelten die Güter mit Passieren der Reling als von der HVG übernommen, wobei Feststellungen über Quantität und Qualität vorbehalten bleiben.
- 9.9 Die Entsorgung von Schiffsabfällen ist dem Hafenmeister rechtzeitig im Voraus schriftlich anzuzeigen. Der Hafennutzer wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung von mehr als 1 m³ Bilgenwasser / Sludge angezeigt und hierfür ein spezielles Entsorgungsunternehmen bestellt werden muss. Der Hafennutzer ist verpflichtet, die hierdurch anfallenden Kosten zu tragen und die HVG insoweit von allen Kosten und Aufwendungen freizuhalten.

9.10 Der Hafennutzer bzw. das Schiff ist verpflichtet, Mitarbeitern der HVG nach vorheriger Anmeldung Zutritt an Bord für alle von der HVG an Bord zu erbringenden Leistungen zu gewähren.

IV. Abschnitt: Umschlag mit Kfz / LKW

10. Allgemeine Bestimmungen für den Umschlag mit Kfz / LKW

10.1 Der Hafennutzer ist verpflichtet, das Kfz bzw. den LKW für den Umschlag bei der Annahmestelle der HVG anzumelden.

10.2 Der Hafennutzer hat vor Beginn der Umschlagstätigkeit der HVG rechtzeitig die entsprechenden Ladungsverzeichnisse zu übergeben.

10.3 Sofern Umschlagsarbeiten erforderlich sind, werden diese durch die HVG ausgeführt und dem Hafennutzer gemäß dem als Anlage den AGB beigefügten Hafentarif (nachfolgend: Hafentarif) in Rechnung gestellt.

10.4 Grundsätzlich ist die HVG nicht verpflichtet, für die Güter eine Versicherung abzuschließen.

11. Gefahrgüter

11.1 Der Hafennutzer ist verpflichtet, die HVG über Gefahrgüter vor Auftragserteilung zu informieren und sämtliche erforderlichen Angaben gegenüber der HVG zu treffen.

11.2 Der Hafennutzer ist verpflichtet, die Packstücke mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen anzuliefern.

11.3 Die HVG ist berechtigt, Güter zurückzuweisen oder deren Entfernung von dem Hafengebiet und den Hafenanlagen zu verlangen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Eigenschaft und/oder Verpackung einen sicheren Umschlag gefährden bzw. nicht gewährleisten.

12. Beladen und Entladen von Kfz / LKW

12.1 Die Abfertigung der Kfz bzw. LKW erfolgt in der von der HVG vorgegebenen Reihenfolge. Diese Reihenfolge muss nicht der Reihenfolge des Eintreffens im Hafengebiet entsprechen.

12.2 Die HVG ist berechtigt, einen LKW zurückzuweisen und nicht abzufertigen, wenn an der Waage nicht der schriftliche Kontrakt vorgelegt wird, der den LKW berechtigt, die Ware im Hafengebiet abzuladen, ohne dass hieraus Ansprüche für den Hafennutzer resultieren. Der Hafennutzer stellt die HVG in

diesem Fall von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.

V. Abschnitt: Lagerhaltung

13. Lagerhaltung

13.1 Die HVG ist berechtigt, Güter und Waren zurückzuweisen, die ihr zur Lagerung nicht geeignet erscheinen.

13.2 Gefahrgüter dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der HVG in das Hafengebiet verbracht werden.

13.3 Der Lagerort wird von der HVG vorgegeben. Die HVG ist zur Umlagerung berechtigt. Im Falle eines wichtigen Grundes, der nicht von der HVG zu vertreten ist, erfolgt die Umlagerung auf Kosten des Einlagerers.

13.4 Die HVG gibt eingelagerte Güter nur gegen Vorlage der vom Verfügungsberechtigten ausgestellten oder unterzeichneten Verladepapiere heraus.

13.5 Die HVG schließt für die eingelagerten Güter nur auf vorherige schriftliche Anfrage eine Lagerhaltermversicherung ab. Die Versicherungsprämie ist von dem jeweiligen Hafennutzer bzw. Einlagerer zu tragen. Eine Diebstahlversicherung ist Sache des Hafennutzers bzw. Einlagerers.

14. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

14.1 Der HVG steht für eingelagerte Güter das gesetzliche Pfandrecht an dem Lagergut zu.

14.2 Zusätzlich steht der HVG wegen aller offenen Forderungen ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an ihr zugeführten Gütern zu. Das Gleiche gilt für anstelle der Güter hinterlegte Beträge und Ansprüche aus einer Versicherung der Güter. Der Hafennutzer tritt seine jeweiligen Ansprüche insoweit bereits mit Entstehung an die HVG ab. Die HVG nimmt diese Abtretung hiermit an.

14.3 Die HVG ist im Falle des Pfand- und Zurückbehaltungsrechts nach erfolgloser Mahnung des Hafennutzers bzw. Schuldners berechtigt, die Güter ohne Einhaltung von Formalitäten zu veräußern bis die eigene Forderung gedeckt ist. Dies gilt auch, wenn sich der Hafennutzer bzw. Schuldner nicht ermitteln lässt.

VI. Abschnitt: Schadensfälle, Haftung, Verjährung

15. Schadensanzeige

15.1 Etwaige Schäden sind der HVG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

15.2 Ohne vorherige schriftliche Mängelrüge ist die Haftung der HVG bei offensichtlichen Mängeln nach Ablauf von 5 Tagen ausgeschlossen.

16. Haftungsbeschränkung

16.1 Die HVG, ihre Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (in Ziff. 16, 17 und 18) einheitlich bezeichnet als: HVG) haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den folgenden Regelungen.

16.2 Die HVG haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Haftung für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder Schadensersatzansprüche wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie.

16.3 Außer bei vorsätzlicher Vertragsverletzung haftet die HVG nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden.

16.4 Bei Verträgen mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist die Haftung von HVG außer bei vorsätzlicher Vertragsverletzung zudem der Höhe nach auf den für die HVG bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den durch Gesetz oder ADSp vorgesehenen Haftungshöchstbetrag, begrenzt.

16.5 Von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen bleibt die Haftung der HVG wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unberührt.

17. Verjährung

17.1 Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die HVG verjähren innerhalb eines Jahres ab Auslieferung bzw. Verladung der Güter.

17.2 Alle anderen Ansprüche gegen die HVG verjähren innerhalb eines Jahres ab Anspruchsentstehung.

18. Verfallfrist

18.1 Sofern die HVG einen angezeigten Mangel oder Schadensersatzanspruch zurückgewiesen hat, verfallen sämtliche etwaigen Ansprüche des Hafennutzers, sofern die Ansprüche nicht innerhalb eines Monats ab Zugang

der Zurückweisung von dem Hafennutzer bei dem zuständigen Gericht geltend gemacht worden sind.

19. Datenschutz

19.1 Der Hafennutzer wird darüber informiert, dass die HVG sich vorbehält, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

19.2 Dem Hafennutzer ist bekannt und er erklärt mit Nutzung des Hafengebiets ausdrücklich sein Einverständnis damit, dass die HVG das Hafengebiet videoüberwacht. Die HVG ist berechtigt, die Videoaufnahmen zu Beweis Zwecken zu speichern und zu informatorischen Zwecken auf der Webseite der HVG als Livestream zur Verfügung zu stellen.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der HVG ist der Hafennutzer nicht berechtigt, Forderungen gegen die HVG an Dritte abzutreten.

20.2 Gegen Ansprüche der HVG kann der Hafennutzer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Hafennutzers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

20.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Hafennutzer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

20.4 Im Übrigen gelten die ADSp in der jeweils neuesten Fassung, sofern diese AGB keine Sondervorschriften enthalten.

20.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Vierow.

20.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist das für Vierow zuständige Gericht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

20.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Hafentarif der Hafen Vierow GmbH

1. Berechnungsgrundlagen

1.1 Grundlagen für die Berechnung der Hafentgelte sind:

1. Bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969)
2. Bei Binnenschiffen die im Messbrief/Eichschein ausgewiesene maximale Tragfähigkeit in Tonnen.
3. Bei sonstigen Fahrzeugen erfolgt die Bemessung nach der Grundfläche. Dazu wird das Ergebnis aus der größten Länge multipliziert mit der größten Breite zugrunde gelegt.
4. Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so wird für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt angesetzt.
5. Bei der Bemessung des Kaigeldes wird die geladene bzw. gelöschte Ladungsmenge zugrunde gelegt.
6. Die Entgelte nach diesem Tarif verstehen sich, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, als Nettobeträge zzgl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.

2. Hafengeld

2.1 Für Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, ist Hafengeld zu entrichten. Die Berechnung des Hafengeldes erfolgt pro Anlauf, der sich als Ein- und Ausgang definiert.

2.2 Das Hafengeld beträgt

2.2.1 für Seeschiffe:

Bis 1.000 BRZ	0,17 €/BRZ
1.001 – 2.000 BRZ	0,19 €/BRZ
ab 2.001 BRZ	0,21 €/BRZ

2.2.2 für Binnenschiffe je Eichtonne: 0,10 €

2.2.3 für sonstige Fahrzeuge und Geräte je BRZ bzw. m²: 0,20 €

3. Sicherheitsentgelt (ISPS-Code)

3.1 Für Seeschiffe mit einer BRZ >500, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Sicherheitsentgelt zu zahlen. Das Sicherheitsentgelt beträgt für jeden Hafenanlauf:

je BRZ 0,06 €

4. Kaibenutzungsgeld

4.1 Für die Benutzung der Kaianlagen beim Schiffsumschlag ist ein Kaibenutzungsgeld zu zahlen. Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Schiffes dienen, werden keine Kaibenutzungsgelder erhoben. Die Berechnung des Kaibenutzungsgeldes erfolgt pro Anlauf, der sich als ein Ein- und Ausgang definiert

4.2 Das Kaibenutzungsgeld beträgt

4.2.1 für flüssige bzw. schüttfähige und greiferfähige Ladung **0,20 €/t**

4.2.2 für Stückgutladung (bspw. BigBags, Stammholz u. a.) **0,45 €/t**

5. Liegegeld

5.1 Für Schiffe, die nach beendetem Laden/Löschen länger als 12 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist Liegegeld zu zahlen. Es beträgt

je angefangene 24 Std.
der zusätzlichen Liegezeit **0,15 €/BRZ** bzw. **0,10 €/Eichtonne**

5.2 Für Schiffe, die ohne zu laden oder zu löschen länger als 6 Std. einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist Liegegeld zu zahlen. Es beträgt

je angefangene 24 Std. **0,15 €/BRZ** bzw. **0,10 €/Eichtonne**

5.3 Für alle sonstigen Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die einen Liegeplatz länger als 6 Std. in Anspruch nehmen, ist Liegegeld zu zahlen. Es beträgt

je angefangene 24 Std. **0,25 € je BRZ, Eichtonne bzw. m²**

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Für die Entnahme von Trinkwasser unmittelbar an den Kaianlagen ist ein Entgelt zu zahlen.

6.1.1 Das Wassergeld beträgt

bis 20 m ³	4,00 €/m ³
über 20 m ³	3,50 €/m ³

zzgl. einer pauschalen Anschlussgebühr von 20,00 €

6.2 Auf der Grundlage des Gesetzes über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2003 (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) sind die Hafengebiete verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (hierunter fallen nicht etwaige Ladungsrückstände) ist gemäß § 9 SchAbfEntG M-V ein pauschalisiertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung, zu erheben.

6.2.1 Die Entsorgungspauschale beträgt für jedes Schiff:

je BRZ	0,026 €
--------	---------

7. **Festmacherleistung**

7.1 Für alle Seeschiffe ab 500 BRZ ist die Festmacherleistung vorgeschrieben.

7.1.1 Für alle Schiffe ist ein Entgelt für das Festmachen und Losmachen pro Einzelvorgang zu zahlen.

7.1.2 Das Entgelt für Fest- bzw. Losmachen beträgt:

bis 2.000 BRZ	100,00 €
2.001-3.000 BRZ	150,00 €
ab 3.001 BRZ	175,00 €

7.1.3 Das Entgelt für Verholen beträgt:

bis 2.000 BRZ	125,00 €
2.001-3.000 BRZ	187,50 €
ab 3.001 BRZ	218,75 €

7.1.4 Für Leistungen am Wochenende wird ein Zuschlag von 50% und an Feiertagen wird ein Zuschlag von 100% auf die Tarife aus 7.1.2 und 7.1.3 erhoben.